



# Ermittlung des Abzugsbetrags für Strom aus ausgeförderten Anlagen nach § 53 Abs. 2 EEG

Prognose und Berechnung der Übertragungsnetzbetreiber

# Rechtliche Grundlagen der Berechnung des Abzugsbetrags

- Der Abzugsbetrag für ausgeführte Anlagen ist gemäß Anlage 1 Nr. 9.3 EnFG in entsprechender Anwendung der Bestimmungen nach Anlage 1 EnFG zu ermitteln. Dabei ist der Wert des Abzugs so zu bestimmen, dass sich die Einnahmen und Ausgaben für ausgeführte Anlagen ausgleichen.
- Der Abzugsbetrag für ausgeführte Anlagen für das folgende Kalenderjahr ist bis zum 25. Oktober eines Kalenderjahres auf der gemeinsamen Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) zu veröffentlichen (§ 51 Abs. 1 EnFG).

# Rahmenbedingungen

- Für die Erstellung der Prognose zu den installierten Leistungen, Benutzungsstunden und Strommengen ausgeförderter Anlagen wurde der Gutachter enervis energy advisors GmbH beauftragt.
- Der Abzugsbetrag ist gemäß Anlage 1 Nr. 9.3 EnFG zu berechnen aus
  - der Differenz zwischen den prognostizierten Einnahmen für das folgende Kalenderjahr und den prognostizierten Ausgaben für das folgende Kalenderjahr sowie
  - der Differenz zwischen den tatsächlichen Einnahmen und den tatsächlichen Ausgaben zum Zeitpunkt der Berechnung.
- Der Abzugsbetrag kann keinen negativen Wert annehmen (analog zu § 10 Abs. 2 EnFG).

# Bestimmung der erwarteten Vermarktungskosten

- Notwendige Bedingung nach Anlage 1 Nr. 9.3 Satz 2 EnFG: Die Höhe der Ausgaben (Förderzahlungen) muss der Höhe der Einnahmen (Vermarktungserlöse abzgl. der Vermarktungskosten) entsprechen.  
→ Da die Förderzahlungen dem Marktwert entsprechen (ggf. auch unter Berücksichtigung der Kappung gem. § 23b EEG i. V. m. Anlage 1 Nr. 9.4 EnFG), sind nur die erwarteten Vermarktungskosten zu prognostizieren.
- Relevante Kostenpositionen für die Prognose der Vermarktungskosten:
  - Notwendige Kosten für den untertägigen Ausgleich
  - Notwendige Kosten für Handelsanbindung
  - Notwendige Kosten aus Abrechnung EEG-Bilanzkreis
  - Notwendige Kosten für die Erstellung von Prognosen für die Vermarktung
  - Notwendige Kosten für IT-Infrastruktur und Personal
  - Notwendige Kosten für die Ermittlung des Abzugsbetrags, Prognoseerstellung
- Ermittlung der erwarteten Vermarktungskosten ausgeförderter Anlagen mittels Gewichtung der spezifischen Ist-Kosten 2022-2023 mit der für 2024 vom Gutachter prognostizierten Strommenge

# Installierte Leistung und Stromerzeugung

**Installierte Leistung [MW] ausgeförderter Anlagen (Festvergütung nach § 21 Abs. 1 Nr. 3 EEG 2023)**

Energieträger	Installierte Leistung Ende 2023	Installierte Leistung Ende 2024
Wasserkraft	1	1
DGK-Gase	3	4
Energie aus Biomasse	0	1
Geothermie	0	0
Windenergie an Land	0	0
Windenergie auf See	0	0
Solare Strahlungsenergie	236	372
<b>Gesamt</b>	<b>240</b>	<b>378</b>

**Stromerzeugung [MWh] ausgeförderter Anlagen (Festvergütung nach § 21 Abs. 1 Nr. 3 EEG 2023)**

Energieträger	Stromerzeugung 2023	Stromerzeugung 2024
Wasserkraft	26	26
DGK-Gase	2.842	2.627
Energie aus Biomasse	1.647	4.421
Geothermie	0	0
Windenergie an Land	0	0
Windenergie auf See	0	0
Solare Strahlungsenergie	172.413	294.378
<b>Gesamt</b>	<b>176.928</b>	<b>301.452</b>

# Saldo der tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben

- Ermittlung nach Anlage 1 Nr. 9.3. EnFG i. V. m. Anlage 1 Nr. 1.1.2. EnFG
- Betrachteter Zeitraum ab 01.10.2022 bis 30.09.2023 (zur Nachvollziehbarkeit der Einnahmen und Ausgaben: siehe monatliche Kontoveröffentlichung unter [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de))
- Berücksichtigt werden alle Zahlungsein- und -ausgänge der Buchführung ausgeförderter Anlagen (gesonderte Buchführung gemäß Anlage 1 Nr. 9.1 EnFG), welche bis zum 30.09.2023 verbucht wurden (valutarisches Buchungsdatum).
- Das Berechnungsschema zur Ermittlung des Abzugsbetrags wurde von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer gemäß den IDW-Prüfungs- und Qualitätssicherungsstandards geprüft und testiert. Ein entsprechendes Testat wurde vom Wirtschaftsprüfer erteilt.
- Die Einnahmen und Ausgaben des EEG-Kontos unterliegen der Prüfung gem. § 59 Abs. 1 und 2 EnFG durch die Bundesnetzagentur.
- Der Buchungsstand betrug zum Stichtag 30.09.2023: -574.589,67 €.

# Berechnung des Abzugsbetrags für ausgeförderte Anlagen 2024

Kosten Angaben in €

Kosten für die Vermarktung von Strom aus ausgeförderten Anlagen: Ist <sup>1</sup>	
Notwendige Kosten für den untertägigen Ausgleich	579.384,89 (1)
Notwendige Kosten für Handelsanbindung	14.652,14 (2)
Notwendige Kosten aus Abrechnung EEG-Bilanzkreis <sup>2</sup>	2.155.192,80 (3)
Notwendige Kosten für die Erstellung von Prognosen für die Vermarktung	11.938,97 (4)
Notwendige Kosten für IT-Infrastruktur und Personal	85.132,99 (5)
Notwendige Kosten für die Ermittlung des Abzugsbetrags, Prognoseerstellung	700,58 (6)

## Kosten für die Vermarktung von Strom aus ausgeförderten Anlagen: Prognose 2024

Kosten aus Abrechnung EEG-Bilanzkreis (3)/(7)\*(11) 3.761.011,43 (9)

Weitere Vermarktungskosten ausgeförderter Anlagen [(1)+(2)+(4)+(5)+(6)]/(8)\*(11) 1.114.816,48 (10)

## Buchungsstand ausgeförderte Anlagen (alle EE)

Verrechnung Buchungsstand 30.09.2023 574.589,67 (12)

## Umlagebetrag für ausgeförderte Anlagen 2024

Umlagebetrag 2024 (9)+(10)+(12) 5.450.417,58 (13)

Prognoseanteil Abzugsbetrag 2024 [(9)+(10)]/(11) 16,17 [€/MWh]

Anteil aus Verrechnung Buchungsstand 30.09.2023 (12)/(11) 1,91 [€/MWh]

Abzugsbetrag 2024 (gerundet, vor Deckelung) (13)/(11) 18,08 [€/MWh]

**Abzugsbetrag 2024 1,808 [ct/kWh]**

Für Abzugsbetrag anzusetzende Strommengen aus ausgeförderten Anlagen

Angaben in MWh

Strommengen aus der Vermarktung ausgeförderter Anlagen: Ist	
Vermarktete Strommenge bis Juni 2023 <sup>2</sup>	172.742,41 (7)
Vermarktete Strommenge bis August 2023 <sup>3</sup>	187.068,51 (8)

## Gutachterlich ermittelte Strommengen ausgeförderter Anlagen

Strommenge ausgef. Anlagen 2024 gem. Einspeisegutachten 301.451,54 (11)

<sup>1</sup> Kosten aus der Kontoveröffentlichung Oktober 2022 bis September 2023.

<sup>2</sup> Um die korrekte Zuordnung von Buchungs- zu Leistungszeitraum sicherzustellen, ist aufgrund der inhärenten Zeitverschiebung bei der BK-Abrechnung den EEG-BK-Kosten von 01.10.2022 bis 30.09.2023 der Leistungszeitraum von 01.07.2022 bis 30.06.2023 gegenüberzustellen.

<sup>3</sup> Aufgrund der Meldesystematik liegen die Strommengen mit einem Monat Verzug vor. Damit liegen zum Zeitpunkt der Bestimmung des Abzugsbetrags nur die Strommengen bis einschließlich August vor.